OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551216/2/Wim/DA

Datum:

Linz, 25. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. D K, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. September 2017, GZ: WR10-327-2016, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation im Zuge der Errichtung des Güterweges X in X den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die Bauvollendungsfrist neu mit 31. Jänner 2019 festgesetzt wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) wurde die nachstehende wasserrechtliche Bewilligung für Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation im Zuge der Errichtung des Güterweges X in X erteilt (auszugsweise Wiedergabe):

„I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der Gemeinde X wird die Bewilligung für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation im Zuge der Errichtung des Güterweges X in X gemäß dem Projekt ‚Errichtung Güterweg X X - Einreichprojekt 2016' der X GmbH, X, GZ X, vom 21.10.2016 bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen

A) Gewässer:
X-graben bzw. namenloses Gerinne in X in der Gemeinde X

B) Ort:
Gemeinde X

C) Bauvollendungsfrist:
31.12.2018

D) Auflagen
...

Rechtsgrundlage: §§ 12, 15, 38, 41 ff, 50 98, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, i.d.g.F."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht wird, dass
- das Verfahren der belangten Behörde mangelhaft sei, es im Verfahrensverlauf verabsäumt worden sei, darzulegen, in welchem Ausmaß Oberflächenwässerableitungen in bestehende Fließwässer stattfänden bzw. welche Auswirkungen diese Straßenwässer für die Fließgewässer hätten;
- der Bf sich durch die Einbringung von die Gewässergüte beeinträchtigenden Stoffen in seinem subjektiv öffentlichen Recht betroffen fühle, da er durch die erwartenden Schadstoffbelastungen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität fürchte und dies negative Auswirkungen auf die Nutzbarkeit seiner Liegenschaft mit sich bringen würde;

- er eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und eine Verschwendung öffentlicher Mittel durch die Errichtung der neuen Zufahrt befürchte.

Aus all diesen Gründen sei der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet, deshalb aufzuheben und seien die damit bewilligten Baumaßnahmen rückgängig zu machen. Es werde daher beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und antragsablehnend zu entscheiden.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß §§ 24 Abs. 2 Z 1 iVm 24 Abs. 4 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen wurde vom Bf auch keine mündliche Verhandlung beantragt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1. von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Zum Bewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass die Gemeinde X mit Schreiben vom 21. Oktober 2016, unter Vorlage eines entsprechenden Einreichprojektes (verfasst von X ZT GmbH, vom Oktober 2016, GZ X), die wasserrechtliche Bewilligung für die im Projekt dargestellten Hochwasserschutz- bzw. Baumaßnahmen beantragte.

Die Vorbemerkungen des gegenständlichen Einreichprojektes lauten:

„Mit dem gegenständlichen Projekt werden die baulichen Veränderungen zur Errichtung des Güterweges X und der Verbesserung der Hochwassersituation der angrenzenden Wohnhausbauten zur wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht. Diese bestehen im Wesentlichen aus:

- Abflussertüchtigung der beteiligten Gerinne
- Abflussverbesserung durch Geländeanpassungen und Errichtung von Ableitungsgräben
- Festlegung von Flutmulden
- Errichtung bzw. Erneuerung der Straßenflächen des Güterweges
- Errichtung bzw. Erneuerung der Gerinnedurchlässe des Güterweges“

Unter Punkt 5. des Projektes sind die geplanten Maßnahmen im Detail angeführt und beschrieben.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde - u.a. wurden Gutachten, Ergänzungsberechnungen durch den Projektanten und Stellungnahmen vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie bzw. eines Amtssachverständigen für Biologie eingeholt - wurde der Gemeinde mit dem angefochtenen Bescheid die wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Während dieses Ermittlungsverfahrens und nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung durch die belangte Behörde wurden vom Bf wiederholt inhaltlich andere Vorbringen erstattet, welche durch die Behörde durch Einholung ergänzender Gutachten der jeweils zuständigen Amtssachverständigen behandelt wurden.

Das nunmehrige Vorbringen wurde in der Beschwerde erstmals erstattet.

3.3. In beweiswürdigender Hinsicht ist festzuhalten, dass sich der oben angeführte Sachverhalt zweifelsfrei aus den vorliegenden Akten ergibt. Er wurde im Rahmen der Feststellungen vom Bf auch nicht substantiell bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Der § 38 Abs. 1 und 3 WRG 1959 lauten:
„(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.“

Der § 41 Abs. 1 und 4 WRG 1959 lauten:
„(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.“

Der § 32 Abs. 1 WRG 1959 lautet:
„Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung."

4.2. Grundsätzlich kennt das Wasserrechtsgesetz verschiedene Bewilligungstatbestände, wie zum Beispiel Benutzung der Gewässer (§ 9), Benutzung des Grundwassers (§ 10), Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern (§ 32), Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich (§ 38) oder Schutz und Regulierungswasserbauten (§ 41).

Je nach Bewilligungstatbestand, den das wasserrechtliche Ansuchen erfüllt, hat die Wasserrechtsbehörde ein entsprechendes Bewilligungsverfahren durchzuführen und dabei zu prüfen, ob durch das Vorhaben im beantragten Umfang fremde Rechte oder öffentliche Interessen verletzt werden. Die Behörde aber auch das Landesverwaltungsgericht ist dabei an den Umfang des Bewilligungsantrages gebunden und hat eine Prüfung einer allfälligen Rechtsverletzung auch nur im Rahmen des jeweiligen Verfahrensgegenstandes vorzunehmen. Der Bf ist nur berechtigt eine Verletzung von fremden (= subjektiv öffentlichen) Rechten im Sinne des § 12 WRG 1959 einzuwenden, nicht jedoch die Verletzung von öffentlichen Interessen.

Bei den zur Bewilligung eingereichten Vorhaben handelt es sich einerseits um die Errichtung eines Güterweges, die als Maßnahme im Hochwasserabflussbereich anzusehen ist und somit den Bewilligungstatbestand des § 38 WRG 1959 erfüllt, und andererseits um Schutz- und Regulierungswasserbauten zur Abflussertüchtigung und Verbesserung der Hochwassersituation, die unter den Bewilligungstatbestand des § 41 WRG 1959 fallen.

Weder projektsgemäß, noch beantragt sind Maßnahmen zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern, sodass auch die diesbezüglichen Einwendungen nicht verfahrensgegenständlich und somit unzulässig sind.

Sollte es durch das Vorhaben tatsächlich zu mehr als geringfügigen Gewässerverunreinigungen kommen (wofür das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich derzeit keine Anhaltspunkte sieht), so steht es dem Bf natürlich frei, in einem solchen Falle eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und sofern er dadurch in seinen Rechten selbst betroffen ist, auch einen Antrag auf Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages zur Beseitigung derselben.

Bei den Einwendungen, dass das Verfahren der belangten Behörde mangelhaft sei, es im Verfahrensverlauf verabsäumt worden sei, darzulegen, in welchem Ausmaß Oberflächenwässerableitungen in bestehende Fließwässer stattfänden bzw. welche

Auswirkungen diese Straßenwässer für die Fließgewässer hätten und er eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und eine Verschwendung öffentlicher Mittel durch die Errichtung der neuen Zufahrt befürchte, handelt es sich allesamt um keine Einwendungen zum Schutz von subjektiv öffentlichen Rechten und erweisen sich diese ebenfalls als unzulässig.

4.3. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Nach § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid unter gewissen Voraussetzungen ausschließen.
Der angefochtene Bescheid enthält keinen Ausspruch über einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hatte damit bereits schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung, eine Zuerkennung ist weder nötig, noch möglich. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war daher mangels Grundlage als unzulässig zurückzuweisen.

4.4. Der § 112 Abs. 1 WRG lautet:
„Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.“

Es war daher die Bauvollendungsfrist entsprechend zu verlängern.

4.5. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer